

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(gültig ab 01.07.2016)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Debrunner Koenig-Gruppe und der dazugehörigen Gesellschaften

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufgeschäfte, welche eine Organisationseinheit der Debrunner Koenig-Gruppe (nachfolgend „DKG“ genannt) tätigt. Andere Abreden einschliesslich anderer allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der DKG schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt werden.

2. Angebote

Alle Angebote sind für uns kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet worden sind.

3. Bestellungen

Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Vereinbarungen sowie deren Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bestellungen sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestellbestätigung ist rein deklaratorisch. Der Vertrag kommt mit dem Empfang der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Die Abtretung von Bestellungen an Dritte ist nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch die DKG erlaubt und ist vertraulich zu behandeln.

4. Preise und Mehrwertsteuer

Die in den Bestellungen aufgeführten Preise sind Festpreise inklusive MWST und exklusive Verpackung für Lieferung DAP, Bestimmungsort (INCOTERMS 2010). Die MWST ist separat auszuweisen.

5. Liefertermin / Lieferverzug

Der Liefertermin gilt als Verfalltag. Die Lieferung hat am vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort zu erfolgen.

Wird der Liefertermin überschritten, gerät der Lieferant unmittelbar in Verzug. Der Lieferant teilt der DKG umgehend die Gründe für die Verspätung und die mutmassliche Dauer der Lieferverzögerung mit. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden.

Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe bei verspäteter Lieferung bleibt vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet nicht Verzicht auf die Konventionalstrafe. Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten.

6. Lieferung / Dokumente

Teil- / Voraus- / Unter- oder Überlieferungen dürfen nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis der DKG erfolgen.

Anlieferungen müssen in der Regel 24 Stunden vorher angemeldet werden.

Jeder Lieferung sind die Lieferscheine und Frachtpapiere, versehen mit unseren Referenzangaben, beizulegen. Weitere Unterlagen wie Messprotokolle, Werkszeugnisse, Ursprungszeugnisse, Prüfzeugnisse, Prüfberichte, Konformitätserklärungen oder sonstige Qualitätsnachweise sind der Lieferung ebenfalls beizulegen und der DKG vorgängig in digitaler Form zuzustellen. Die Lieferung gilt erst als vollständig erfolgt, wenn sämtliche gemäss der Bestellung erforderlichen Unterlagen übergeben wurden.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen (Chemikalienrecht) muss sichergestellt sein, dass die DKG im Besitz des aktuellen Sicherheitsdatenblatts ist. Bei Waren, welche unter die ChemRRV, die RoHS Richtlinie oder die REACH-Verordnung fallen, muss der DKG vor der Lieferung ein rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung über die Einhaltung deren Vorschriften zugestellt werden. Die entsprechenden Bestätigungen können unter www.dkg.ch heruntergeladen werden.

7. Verpackung / Transport von Gefahrgut

Für die fachgerechte Verpackung der Ware ist der Lieferant verantwortlich. Die Verpackung ist so zu wählen, dass die Ware gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und während einer allfälligen Kurzlagerung von max. 60 Tage wirksam geschützt ist.

Sofern die DKG spezielle Verpackungen oder Gebinde vorschreibt, werden diese dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Der Lieferant verpflichtet sich, die benötigte Menge an Verpackungen oder Gebinde rechtzeitig bei der DKG anzufordern und nach Gebrauch umgehend zu retournieren. Die von der DKG kostenlos gelieferten oder bezahlten Verpackungen oder Gebinde dürfen vom Lieferanten nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

DKG ist berechtigt, die vom Lieferanten gelieferten Verpackungen und Gebinde zur kostenlosen Entsorgung zu retournieren.

Sofern anwendbar, verpflichtet sich der Lieferant, die Bestimmungen des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) einzuhalten.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme der Ware am Bestimmungsort auf die DKG über.

9. Prüfung und Abnahme der Ware

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Ware innerhalb von 5 Tagen nach deren Lieferung am Bestimmungsort geprüft und abgenommen.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Rechnungen innert 45 Tagen nach Abnahme der Ware bezahlt.

Rechnungen sind in einfacher Ausführung auszustellen. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Vermerk der Bestellnummer auszustellen. Auf der Rechnung ist der Preis, die MWST, die gelieferte Menge, die Bestellnummer, die Zolltarifnummer und das Ursprungsland pro Positionsebene aufzuführen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen und führen zu einer Beanstandung.

11. Gewährleistungen und Produkthaftung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und den vorgeschriebenen Spezifikationen sowie den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften entspricht. Dies wird vom Lieferanten unter anderem durch eine sorgfältige Überwachung der Herstellungs- und Kontrollprozesse sichergestellt. Diese Gewährleistung gilt unabhängig davon, ob die Ware vom Lieferanten oder von einem Dritten hergestellt wurde.

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 respektive von 5 Jahren ab Abnahme der Ware durch die DKG. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.

Der Lieferant verpflichtet sich, mangelhafte Ware nach Wahl der DKG unverzüglich auf eigene Kosten auszubessern oder Ersatz zu liefern. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Abnahme neu zu laufen.

Wird der Mangel vom Lieferanten nicht unverzüglich behoben respektive Ersatz geliefert, so ist die DKG ermächtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben bzw. durch Dritte beheben zu lassen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und insbesondere Schadenersatzansprüche aufgrund mangelhafter Ware bleiben vorbehalten.

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung. Die DKG ist berechtigt, jederzeit den Nachweis einer genügenden Versicherung zu verlangen.

12. Immaterialgüterrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware und deren Gebrauch durch die DKG keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hält die DKG und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware schad- und klaglos.

13. Ethische und rechtstreue Unternehmensführung

Die DKG hat sich einer ethischen und rechtstreuen Unternehmensführung verpflichtet und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Der Lieferant bestätigt, dass er und seine Unterlieferanten die von der DKG in ihrem "Code of Conduct" festgelegten Standards ebenfalls erfüllt. Der "Code of Conduct" der DKG kann unter www.dkg.ch heruntergeladen werden.

14. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist das Werk der jeweiligen Gesellschaft der DKG. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und der DKG ist materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Gerichtsstand ist das Domizil der jeweiligen Gesellschaft der DKG. Die DKG behält sich jedoch vor, den Lieferanten an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

15. Änderungen

Wir behalten uns vor, diese AEB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste (gültige) Version finden Sie unter www.dkg.ch.